

ANLAGE 2

TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN STROM ZUM MESSRAHMENVERTRAG / MESSSTELLENRAHMENVERTRAG

- (1) Zähler, Messwandler und abrechnungsrelevante Zusatzgeräte, die im Netzgebiet des Netzbetreibers installiert werden, müssen zugelassen und geeicht sein sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Zählerplatz muss in seiner Ausführung den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers genügen. Die hierfür relevanten Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind auf der Internetseite www.e-shelter.de veröffentlicht. Unzulässige Rückwirkungen auf andere Kundenanlagen oder den Messstellenbetrieb Dritter, die von Zählern und Zählerfernauslese-Systemen ausgehen, sind zu vermeiden.
- (2) Steuergeräte, etwa Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger, Funk-Rundsteuerempfänger oder Schaltuhren, müssen in ihrer technischen Ausführung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Steuerzeiten werden vom Netzbetreiber vorgegeben.
- (3) Bei Abrechnungsmesseinrichtungen, etwa Zählern, Wandlern, Schaltgeräten, Fernzähl- oder Registriergeräten, ist eine eindeutige, verwechslungssichere Eigentumsnummer anzubringen.
- (4) Unzulässige Kippschwingungen bei Einschaltvorgängen oder verlöschenden Erdschlüssen in Verbindung mit einpoligen Spannungswandlern sind zu vermeiden.